

Amtliche Bekanntmachungen

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung / Bauordnung sind:
(mit Ausnahme des 24., 25. + 26.12.03, 31.12.2003 und 01.01.2004 – keine
Bürgerbeteiligung)

montags bis mittwochs

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teilbereich 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Stadtteil Kapellen-
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.12.2003 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teilbereich 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ beschlossen.

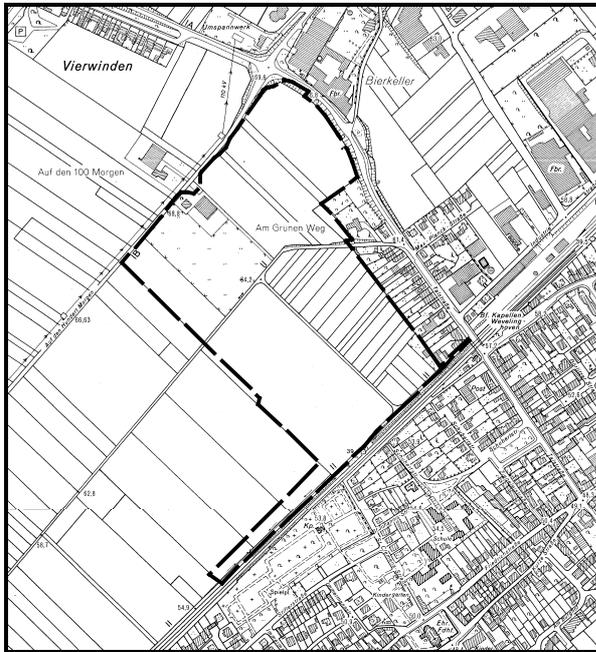
Das Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

BeB.-Plan-Nr.: K 25

Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teilbereich 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“

Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 05.01.2004 bis einschließlich 06.02.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

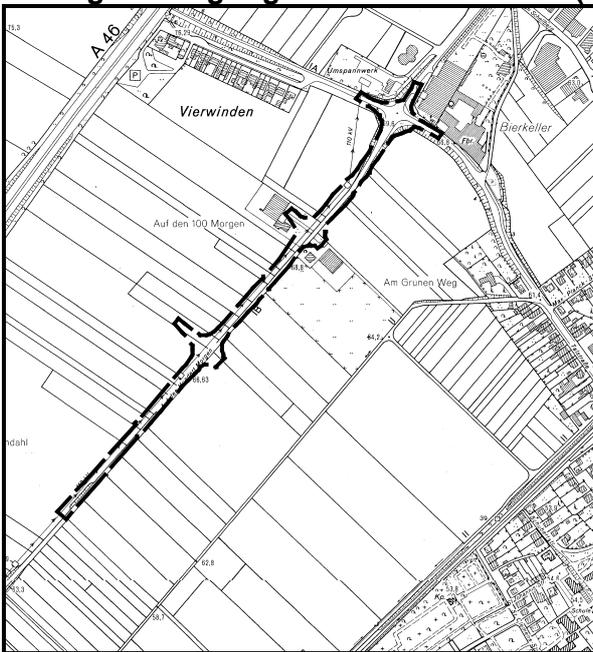
Grevenbroich, den 12.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“ – Stadtteil Kapellen -
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) die Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“ beschlossen.
Das Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen
Beb.-Plan-Nr.: K 21, 1. Änd. und Ergänzung
Bezeichnung: „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 05.01.2004 bis einschließlich 06.02.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Grevenbroich, den 12.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

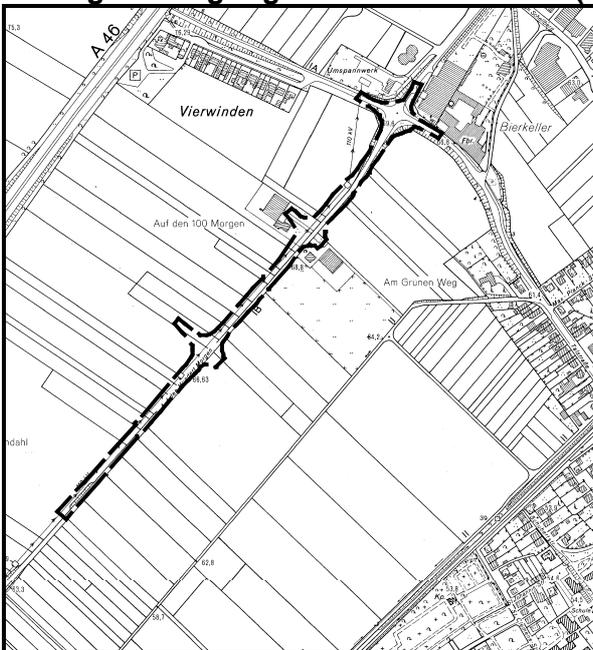
**Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 „Verlängerung auf den Hundert Morgen“ – Stadtteil Kapellen -
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) die erneute Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen
Beb.-Plan-Nr.: 1. Änd. und Ergänzung K 21
Bezeichnung: „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 12.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

Betr.:

- a) **Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 8 „Talstraße/Heisterweg“-Stadtteil Kapellen -**
- b) **Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Hemmerdener Weg“ – Stadtteil Wevelinghoven –**
- c) **Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 51 „Tannenstraße“ - Stadtteil Neuenhausen –**
- d) **Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 „Verlängerung auf den Hundert Morgen“**

hier:

- 1) **Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) BauGB**
- 2) **Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Baugesetzbuch –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 8 „Talstraße/Heisterweg“.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Baugesetzbuch die Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Hemmerdener Weg“.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Baugesetzbuch die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 51 „Tannenstraße“.

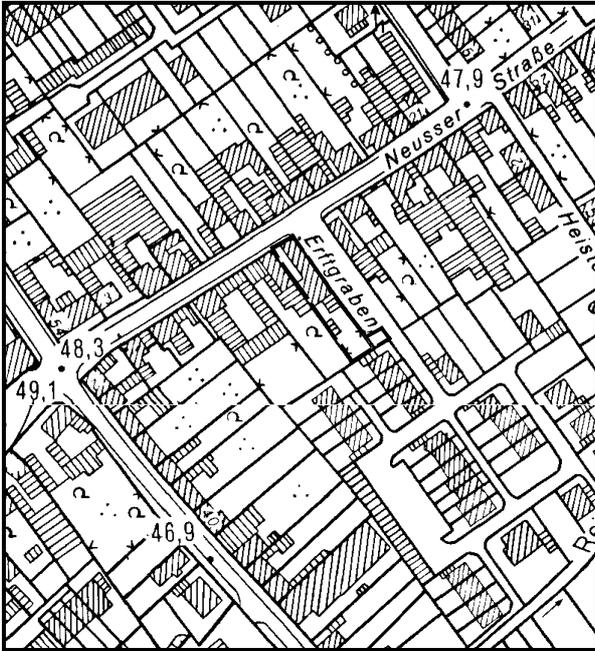
Zu d)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

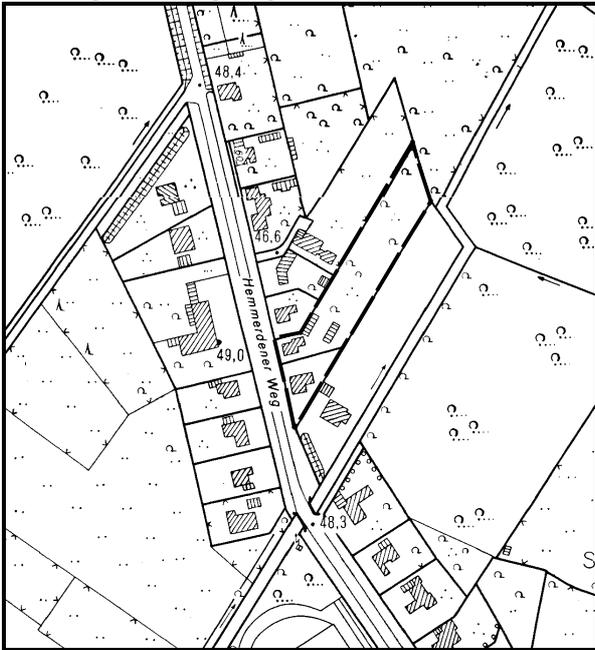
Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 2 (4) Baugesetzbuch die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 21 „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen
Beb.-Plan-Nr.: 1. Änd. K 8
Bezeichnung: „Talstraße/Heisterweg“
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



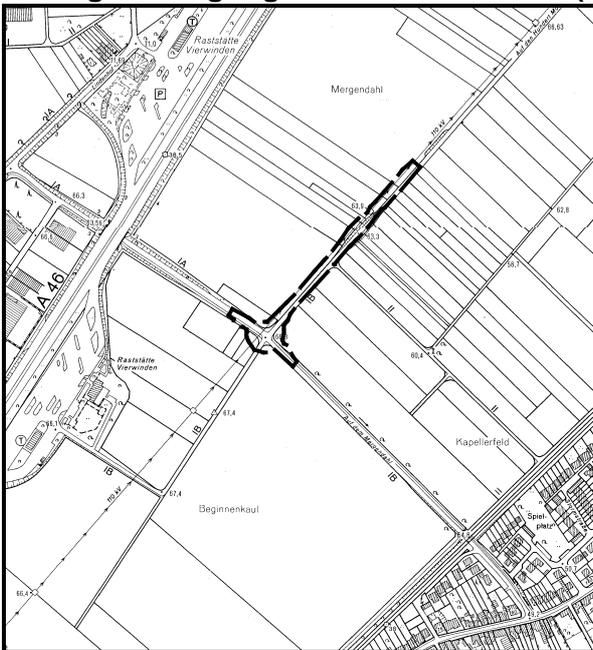
Stadtteil: Wevelinghoven
Beb.-Plan-Nr.: 3. Änderung und Ergänzung Nr. W 11
Bezeichnung: „Hemmerdener Weg“
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Neuenhausen
Beb.-Plan-Nr.: 4. Änderung G 51
Bezeichnung: „Tannenstraße“
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Kapellen
Beb.-Plan-Nr.: 2. Änderung und Ergänzung K 21
Bezeichnung: „Verlängerung Auf den Hundert Morgen“
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 2 (4) BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigten Planungen mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe in der Zeit vom 22.12.2003 bis einschließlich 02.01.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 12.12.2003

Theo Hoer
 Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 28 „Unterführung St. Clemens-Straße“ - Stadtteil Kapellen- hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**
b) Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

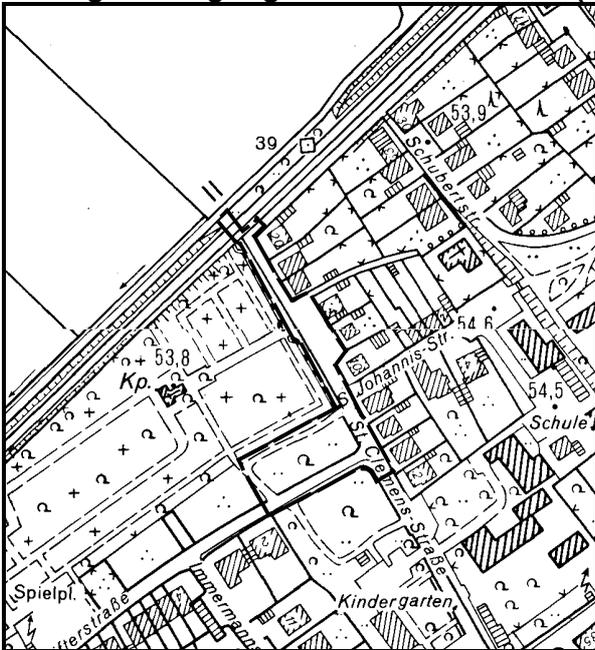
Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2852) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 28 „Unterführung St. Clemens-Straße.“

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen
Beb.-Plan-Nr.: K 28
Bezeichnung: Unterführung St. Clemens-Straße“
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 22.12.2003 bis einschließlich 02.01.2004 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 12.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

Satzung vom 02.12.2003 zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 728) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 27.11.2003 folgende 12. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 03.12.2001

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei abflusslosen Gruben 28,29 €/cbm und
- b) bei Fäkalgruben 46,44 €/cbm
abgefahrenen Grubeninhalts.

Weist der abgesaugte Inhalt einer abflusslosen Grube einen CSB-Wert von mehr als 2.000 mg/l auf, so wird der Inhalt als Fäkalgrube berechnet.

Weist der abgesaugte Inhalt einer Fäkalgrube oder abflusslosen Grube einen CSB-Wert von mehr als 30.000 mg/l auf, so wird der Inhalt zum doppelten Fäkalpreis berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich vom 02.12.2003 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 02.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2003 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708 ff.), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 09.09.2001 durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (BGBl. I S. 2331) und der §§ 53, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 09.06.1989 (GV NRW S. 384), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert am 29.04.2003 durch Artikel 3 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 671) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,13 EURO**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2003 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2003 zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 254) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386/390), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 27.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2003, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

3. Nutzung des Aschenstrefeldes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 155,--
€

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2003 zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 254) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 27.11.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck

- (1) Die im Eigentum der Stadt Grevenbroich befindlichen Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Grevenbroich hatten sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Grevenbroich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters (nachfolgend Fachdienst „Friedhof“ bzw. „Friedhofsverwaltung“ genannt).
- (2) Die Friedhöfe und das Bestattungswesen verwaltet der Fachdienst ‚Friedhof‘. Er ist berechtigt, die für die Friedhöfe notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er in diesem Falle die Umbettung bereits bestatteter Leichen in die neue Wahlgrabstätte auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhefrist (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Friedhofsabfälle

- (1) Als Friedhofsabfälle gelten alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind mit Ausnahme der gewerblichen Abfälle. Unter gewerblichem Abfall ist bei Gärtnereien zu verstehen: Verpackungs- und Transportmaterial, das von den Friedhofsgärtnern auf den Friedhof gebracht wird, z. B. Holzkisten, Paletten, Säcke, Blumentöpfe und ähnliches. Dieses für den Transport von Pflanzen und Erden notwendige Verpackungs- und Transportmaterial ist von den Friedhofsgärtnern selbst zu entsorgen. Erdaushub ohne Verunreinigungen gilt nicht als gewerblicher Abfall.
- (2) Soweit auf den Friedhöfen Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind sie ihrer Zweckbestimmung nach in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf den Friedhöfen verboten.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Sofern genehmigungspflichtige Arbeiten außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten durchgeführt werden sollen, sind diese bis Freitagmorgen – bzw. dem Tage vor dem Feiertag – 8.00 Uhr bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Der aufgrund der gewerblichen Arbeiten entstehende Abraum bzw. Abfall ist durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen. Er darf nicht den auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen sowie Sonnabends finden keine Beerdigungen statt. An Freitagen finden Beerdigungen nur bis 12.00 Uhr statt, es sei denn, der auf den Freitag folgende Montag ist ein Feiertag. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Fachdienst „Friedhof“.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des To-des erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet wer-den.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Hiervon ausgenommen wird die Beisetzung auf dem Sonderfeld für die Bei-setzung von Muslimen. Sofern nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensge-meinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, hier eine Bestattung ohne Sarg er-folgen soll, ist dies zulässig.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikali-sche und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermög-licht wird.
Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Beigaben, Sargabdichtun-gen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, ni-trocellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge sollen in der Regel nicht mehr als 2 m lang, 80 cm hoch und 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefengräbern mindestens 1,80 m und bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt auf den Friedhöfen Neurath, Flur 8, Flurstück 31 und Frimmersdorf, Flur 3, Flurstück 500, 30 Jahre, auf allen übrigen Friedhöfen und Friedhofsteilen 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 (2) und (3) bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem/den Angehörigen des Verstorbenen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der/die verfügungsberechtigte(n) Angehörige(n) im Einverständnis mit dem Inhaber der Grabnummernkarte. In den Fällen des § 24 (2) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 (1) können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Ehrengrabstätten,
 - d) Aschengrabstätten in Form von Reihen- und Wahlgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten. Im Einzelfall ist auf Antrag des Inhabers der Grabnummernkarte eine Genehmigung für die Beisetzung einer Asche auf einer Reihengrabstätte mit einer Leiche oder der Beisetzung einer zweiten Asche zu erteilen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Es liegt ein wichtiger Grund vor (z.B. Familienzusammenführung) und
 - b) der Aufruf des Reihengrabfeldes nach Ablauf der letzten Ruhefrist wird durch die Beisetzung der Asche nicht verzögert.
 Die Gebühr für das Reihengrab ist erneut zu entrichten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen erneute Gebührenentrichtung verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre und nur für das gesamte Wahlgrab gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Tiefengräber können nur angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf den oder die Erben des Nutzungsberechtigten über. Mehrere Erben müssen einen von Ihnen der Friedhofsverwaltung als Gesamtbevollmächtigten nennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an einen der Erben gerichtet sind, auch für alle Miterben:
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an Dritte übertragen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Ehrengräber

Die Ehrengräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten.
 - e) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Asche bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu 4 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich zu der Beisetzung eines Sarges – bei Tiefengrabstätten von 2 Särgen – bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) In Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Zudem gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Aschengräber.

§ 17 Aschenbeisetzungen ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich vorerst auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Urneninhalt muss aus fein gemahlener Asche bestehen.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 ff) sind nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen auf den Sonderfeldern - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Es stehen Sonderfelder zur Verfügung:
 - 1) für anonyme Urnenbeisetzungen
 - 2) für die Beisetzung von Muslimen
 - 3) für die anonyme Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Schmetterlingsfeld)
 - 4) Rasengräber
 - 5) AschenstrefelderDie Inanspruchnahme der o.g. Sonderfelder erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. dessen Angehöriger.
- (3) Auf den Rasengräbern werden ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellte und beschriftete Grabplatten ebenerdig verlegt. Weitere bauliche Anlagen, eine Bepflanzung der Grabstätte bzw. das Aufstellen von Blumenschmuck ist hier nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber übernimmt der Friedhofsträger.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Grevenbroich (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabaufbauten und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der alle Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Art, Farbe und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sind eindeutig zu erläutern. Die Friedhofsverwaltung kann vor Genehmigung neuartiger Werkstoffe Materialproben verlangen.
- (4) Der Beginn der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Genehmigung anzuzeigen.
- (5) Bei der Errichtung von Grabaufbauten ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Genehmigung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet und kann es nachträglich nicht genehmigt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung anordnen und bei Nichtbefolgung die Entfernung erzwingen, bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (6) Die Genehmigung von Grabaufbauten darf nur versagt werden, wenn die Grabaufbauten durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelnde Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes abträglich oder geeignet sind, schutzwürdige Empfindungen der Friedhofsbesu-

cher erheblich zu verletzen oder die Bestimmungen des § 18 und des § 20 nicht eingehalten sind.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabaufbauten dürfen nur von Personen errichtet werden, die die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks beherrschen.
- (2) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Im einzelnen gelten für die Errichtung von Grabaufbauten folgende Bestimmungen:
 - a) Grabaufbauten dürfen über die Grenze des Grabes nicht hinausragen.
 - b) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (5) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmals gewährleisten.
- (6) Die Verwendung von Betonsteinen in Form von Kantsteinen jeglicher Art sowie Pflastersteinen als Einfassung ist nicht gestattet. Einfassungen aus Metall und Kunststoff sind nicht zulässig.
- (7) Die Stadt wird Grabfelder zur Verfügung halten, auf denen Beeinträchtigungen durch Wurzelwachstum als ausgeschlossen anzusehen sind. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht.
- (8) Für Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 (3) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Verzicht oder der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamentbrücken zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die entfernten Grabmale und sonstigen Grabaufbauten einschließlich Fundamentbrücken sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Sie dürfen nicht den auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhefrist die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach dem Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - c) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - d) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 26 (2) bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbenen an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

(Bußgeldvorschriften jetzt im § 30)

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 4 (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) entgegen § 19 oder 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - c) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt,
 - d) entgegen § 4 (2) Nr. g Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert oder entgegen § 5 (2) Abfälle nicht entsprechend der zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen trennt,
 - e) entgegen § 5 (3) Abfälle, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, auf dem Friedhof entsorgt,
 - f) entgegen § 5 (1) den aufgrund von gewerblichen Arbeiten entstehenden Abraum bzw. Abfall nicht selbst entsorgt,
 - g) entgegen § 22 von Wahlgrabstätten entfernte Grabmale und sonstige Grabaufbauten nicht selbst entsorgt,
 - h) entgegen § 23 (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 15.12.1997 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 254) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Grevenbroich

Zur Durchführung der in den §§ 59 (3) und 101-104 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NW. S. 254) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 27.11.2003 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Grevenbroich unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 2

Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Verwaltungsprüfern und den technischen Prüfern.
- (2) Der Leiter und die Prüfer werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der teknikunterstützten Informationsverarbeitung besitzen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Zusätzlich zu den durch Gesetz übertragenen Aufgaben gemäß § 103 (1) GO überträgt der Rat dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung der Vorräte, des Inventars und der Vermögensbestände,
 2. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse,
 3. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist,
 5. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO,
 6. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Schlussrechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen
 8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,

9. die begleitende Prüfung bei wesentlichen organisatorischen Änderungen und Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere bei Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF),
 10. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 10 GemHVO im Einzelfall,
 11. die Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung der Kostenrechnenden Einrichtungen,
 12. die Prüfung von Verwendungsnachweisen städtischer Zuschüsse
 13. die begleitende Prüfung bei der Stellenbewertung,
 14. die Aufgabe eines Antikorruptionsansprechpartners.
- (2) Der Umfang der Visakontrolle und der Vorprüfung von Vergaben wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Der Bürgermeister und die Dienststellen sind rechtzeitig hierüber zu informieren.
 - (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 4 Sonderprüfaufträge

Sonderprüfaufträge können dem Rechnungsprüfungsamt erteilen

- a) der Rat der Stadt,
- b) der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben,
- c) der Bürgermeister innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Hauptausschuss.

§ 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses teilzunehmen. Er entscheidet über die Teilnahme von Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, von den Fachbereichen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern und die Aushändigung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger zu verlangen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind vernetzte Arbeitsplatzrechner zur Verfügung zu stellen, die in die gesamte informationstechnische Infrastruktur der Verwaltung eingebunden sind. Es ist befugt, Zugriff auf alle DV-Anwendungsprogramme und -verfahren zu erhalten und alle Datenbestände einzusehen.

§ 6 Unterrichtungsrecht

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich zu unterrichten von:
 - § allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten,
 - § staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 - § Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Veruntreuung und sonstige Ursachen,
 - § Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft alle Programme und Programmänderungen vor deren Anwendung zu Prüfungszwecken bekannt zu geben. Ausgenommen sind Programme, die über die KDVZ Anwendung finden.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftenproben aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte und der Umfang der Berechtigung mitzuteilen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Berichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.s.w.) zuzuleiten.

§ 7 Pflichten

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes stellt einen mehrjährigen Arbeitsplan auf. Dabei ist zu beachten, dass auf Dauer keine prüfungsfreien Räume zurückbleiben.
- (2) Für jedes Jahr ist eine Jahresplanung vorzunehmen, in der das Prüfungsvolumen unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten konkretisiert werden soll. Aktuellen Prüfungserfordernissen ist dabei Rechnung zu tragen.
- (3) Bei Prüfungen von besonderer Wichtigkeit soll der Fachbereich über Art, Umfang und Dauer der Prüfung vorab unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Ergebnis besprochen werden.
- (4) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (5) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Ggf. ist eine Sondersitzung anzuberaumen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates oder des Rechnungsprüfungsausschusses durchführt, gleichzeitig dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3, 101 und 105 Abs. 5 GO NW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren; er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters sind Prüfungsberichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Grevenbroich sinngemäß.

§ 9 Prüfung der Rechnung, Schlussbericht, Entlastung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung und fasst das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht ist in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern. Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in dem gesonderten Berichtsband darzustellen. Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung für den Träger der Sozialhilfe ist gesondert darzustellen.
- (2) Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung wird dem Rechnungsprüfungsausschuss mit der Stellungnahme des Bürgermeisters zur Beratung vorgelegt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann diesen Bericht als eigenen Schlussbericht übernehmen. Er leitet ihn mit einer Entlastungsempfehlung an den Rat weiter.

- (4) Der Rat beschließt über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung.
(5) Die Mitglieder des Rates entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters.

§ 10 Überörtliche Prüfung nach § 105 GO

Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde mit. Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 30.04.1981 und die dazu ergangene Dienstanweisung vom 21.04.1983 außer Kraft.

Grevenbroich, den 10.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich am 26. September 2004

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 509 967 / SGV. NRW. 1112) in der z. Zt. geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Grevenbroich in den 25 allgemeinen Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich auf.

Die Wahlvorschläge sind **bis spätestens zum 09. August 2004, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Grevenbroich, Wahlbüro, Altes Rathaus, Am Markt 1, Raum 1, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 3, während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 7, 12, 15 bis 20 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - vom 30. Juni 1998 (GV NW S.454, 509 / SGV NW 1112), der §§ 25, 26, 31 und 75 b der KWahlO jeweils in der derzeit gültigen Fassung weise ich besonders hin.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

A. Wahlvorschläge für die Vertretung der Stadt Grevenbroich

Parteien und Wählergruppen, die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können Wahlvorschläge nur dann einreichen, wenn die Wahlvorschläge von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der/die Kandidat/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Für die Reserveliste können diese Parteien oder Wählergruppen Bewerber nur dann benennen, wenn die Reserveliste von mindestens 49 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Der Wahlausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung vom 27. November 2003 das Stadtgebiet in 25 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung erfolgt derzeit als vereinfachte Bekanntmachung gem. § 6 KWahlG im Aushangkasten am Neuen Rathaus in Grevenbroich-Stadtmitte (Neues Rathaus).

B. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Diese Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf mal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat - also von 250 Wahlberechtigten -, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d der KWahlO eingereicht werden. Er muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht (andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden), den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Grevenbroich, den 12.12.2003

Theo Hoer
Bürgermeister und Wahlleiter

Umlegungsausschuss der Stadt Grevenbroich

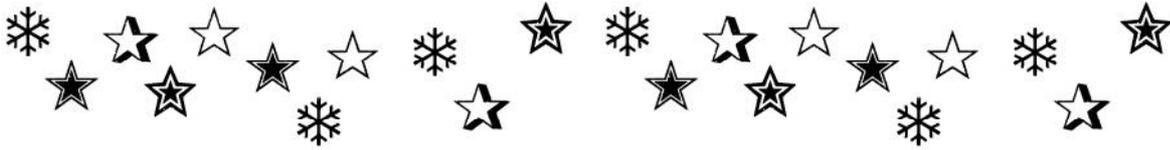
Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 03.12.2003 gemäß § 76 Baugesetzbuch betreffend die Grundstücke Gemarkung Elsen, Flur 23, Flurstücke 256, 293 und 295 sind am 10.12.2003 unanfechtbar geworden (Ordn. Nrn. G 84a/1 und 22).

Grevenbroich, den 11.12.2003

Der Vorsitzende
Becker
Ltd. Regierungsdirektor a. D.

Ende des amtlichen Teils

Mitteilungen der Verwaltung



Advent | Weihnachten | Jahreswechsel

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Grevenbroich,

*Advent und Weihnachten,
Wintersonnenwende und Jahreswechsel –
Zeit der Besinnung, der Bestandsaufnahme und
der Planung für ein neues Jahr.*



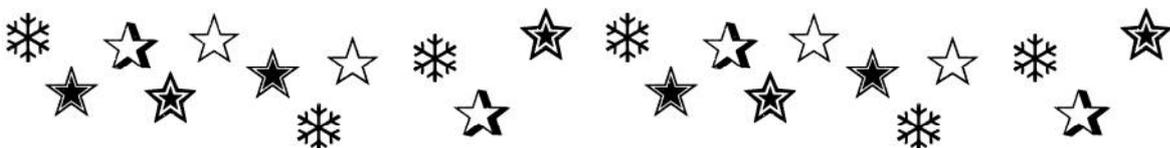
Sind wir auch eingebunden in Netzwerke,
die heute als global bezeichnet werden,
bestimmen doch unsere eigenen Bindungen
in der Stadt und der Nachbarschaft
wesentlich unser tägliches Leben.

Weltweit liegen gute und schlechte Lebens-
bedingungen nah beieinander, werden
Meldungen über Glück und Erfolg von
Unglück und Katastrophen abgelöst. Auch
unser Leben hier in Grevenbroich findet nicht immer nur auf der Sonnenseite statt. Bei allen
guten Ergebnissen einer Jahresbilanz dürfen wir Misserfolge nicht verschweigen und vor dem
Unglück und dem Leid einzelner Mitmenschen und ganzer Familien nicht die Augen
verschließen.

Aus der Besinnung in der Adventszeit und der Freude auf das Weihnachtsfest und den
Jahreswechsel müssen wir die Kraft entwickeln, Erreichtes zu erhalten, Fehler zu vermeiden
und denen zu helfen, denen das Glück in dieser Zeit nicht so hold ist.

In diesem Sinne grüße ich im Namen von Rat und Verwaltung alle Bürgerinnen und Bürger
unserer Stadt und wünsche ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Glück, Gesundheit und
Gottes Segen für das Jahr 2004

Ihr Bürgermeister Theo Hoer



Luftbild von Grevenbroich



Die Stadt Grevenbroich hat im März 2003 einen Bildflug über das Stadtgebiet durchführen lassen. Es wurden 393 Senkrechtaufnahmen aus einer mittleren Flughöhe von 1550 m über Grund aufgenommen. Das Ergebnis ist nun als Farbposter in der Größe 70x90 cm ab sofort im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Am Markt 3, für 9,- € erhältlich.

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch	08.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Verwaltung in der Weihnachts- und Neujauchswoche

Die Dienststellen der Stadtverwaltung sind an den Brückentagen zwischen Weihnachten und Neujahr zu den normalen Dienstzeiten für den Bürger geöffnet. Am 24. sowie 31. Dezember bleibt die Verwaltung geschlossen.

Bürgerbüro

Das Bürgerbüro bleibt am Samstag, 27.12.2003 geschlossen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch am Sonntag, dem 28.12.03 keine Möglichkeit zur Eintragung in die Unterschriftslisten zur Volksinitiative der „Arbeitsgemeinschaft offene Tür (AGOT)“ besteht.

Hallenbad Stadtmitte

Für alle, die zwischen den kalorienträchtigen Feiertagen zu Weihnachten und dem Jahreswechsel mit Schwimmen etwas für die Gesundheit tun wollen bietet das Grevenbroicher Hallenbad Stadtmitte folgende Termine an:

Samstag, 27.12.2003 und Sonntag, 28.12.2003 von 8.00 - 13.00 Uhr,

Montag, 29.12.2003 von 8.00 - 11.30 und 15.00 - 21.00 Uhr.

Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Ende der Schwimmzeiten.

Das Bad ist nicht in Betrieb:

Heiligabend und Sylvester sowie an den Feiertagen Weihnachten und Neujahr und zur Grundreinigung am Dienstag, 30.12.2003.

Museum im Stadtpark

Das Museum ist am Donnerstag, 26. Dezember von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Veranstaltungskalender

Do. **18. Dezember** 2003 19.30 Uhr **Vortrag „Durch ferne Inselwelten...“**, Altes Schloß, Roter Saal. Eintritt: 5,00 €

So. **21. Dezember** 2003 17.00 Uhr **Weihnachtskonzert** Christuskirche, Hartmannsweg, Weihnachtskonzert Jugendkantorei

Fr. **26. Dezember** 2003 19.00 Uhr **Museums-Soiree „Zwischen den Jahren-Weihnachts-Soiree“** Museum im Stadtpark. Am 2. Weihnachtsfeiertag wollen wir noch ein wenig Nachlese in Sachen Klassik und Weihnachten betreiben. Dazu werden wir viel schöne Musik und interessante Besonderheiten auf unsere kleine Film-Bühne bringen. Freuen Sie sich wieder auf diesen ein wenig festlichen Abend. Eintritt 5,00 €

So. **4. Januar** 2004 11.00 Uhr **Museums-Matinee „Cäsar und Nero lassen grüßen“**, Museum im Stadtpark. Die Römer kommen! Ein Bericht zur Römischen Geschichte, die Kaiserzeit mit den Cäsaren; wir rücken Geschichtsfälschungen zurecht und stellen Fragen; Römer und Germanen; das größte Reich der Antike ... Eintritt: 5,00 €

regelmäßige Veranstaltungen

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche, Hartmannsweg dienstags 19.30 – 21.30 Uhr, **Matthäuskirche Südstadt** freit. 20.00 – 22.00 Uhr

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20 montags - donnerstags 19.30 Uhr

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

Kontaktkreis „Pflegerische Angehörige“: Montanusstraße 40, Besprechungsraum E 25, Jeden 2. Mittwoch im Monat ab 19.30 Uhr

Internet-Café 50 plus, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 – 18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181 – 4757670

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr im Besprechungsraum des Caritasverbandes, 41515 Grevenbroich, Montanusstr. 40. Tel.: 02181/72129 oder 72125